

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Krutec SoftCon GmbH

§ 1 ALLGEMEIN

- 1.1 | Allen Vertragsabschlüssen betreffend Lieferungen und Leistungen von uns liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Sie werden vom Besteller mit der Auftragserteilung bzw. mit der Vertragsunterzeichnung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 | Anders lautende Bedingungen des Bestellers sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Qualitätsangaben, Maße und Beschaffenheitsangaben, sowie Gewichte der Vertragswaren sind rechtsunverbindlich.
- 1.3 | Diese AGB gelten auch für künftige Verträge mit dem Besteller. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.
- 1.4 | Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, sofern der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 UMFANG DER LIEFERPFLICHT

- 2.1 | Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Bestellers abgegeben werden, freibleibend. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Besteller liegt grundsätzlich erst vor, wenn der Besteller den Auftrag schriftlich bestätigt hat, was auch durch Telefax, E-Mail oder computergeschrieben ohne Unterschrift geschehen kann, sofern die Urhebererschaft feststeht. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.3 | Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor. Die im Internet veröffentlichten Angaben und Informationen werden ständig überarbeitet. Darin enthaltene Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen sind unverbindlich und haben weder den Charakter einer Beschaffenheitsangabe noch den einer Garantierklärung.

§ 3 LIEFER- UND LEISTUNGSFRIST

- 3.1 | Die besonders zu vereinbarenden Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens liegen, z. B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei den Unterlieferanten von Krutec SoftCon GmbH eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. Überschreiten wir den Liefertermin, so kann der Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten, nachdem er uns fruchtlos eine Nachfrist von mindestens einem Monat gesetzt hat. Weitergehende Ansprüche hat der Besteller nicht.
- 3.2 | Der Besteller ist verpflichtet, die notwendigen baulichen und technischen Voraussetzungen einer Installation und Montage des Liefergegenstandes auf eigene Kosten zu schaffen. Insbesondere bei elektrischen Zuleitungen hat er dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten sind.
- 3.3 | Schnittstellenbeschreibungen sind vom Anwender zu liefern.

§ 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 | Unsere Preise verstehen sich in Euro und als Nettopreise. Etwaige Verpackungs- und Versandkosten werden extra berechnet. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Für Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten ist die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erforderlich.
- 4.2 | Von uns zu erbringende Werk- oder Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt nach beendeter Leistungserbringung. Auf unseren Wunsch hat der Besteller angemessene Vorshüsse zu leisten.
- 4.3 | Für die Bezahlung gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Konditionen.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.1 | Die Gewährleistung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, beginnend mit dem Abnahmedatum gemäß Punkt 3. Für Geschäftskunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der nachweislich fehlerhaften Teile oder Teilegruppen. Die vorstehende Verpflichtung bezieht sich auf den Teil, der zur Behebung des Mangels notwendig ist. Jeder weitergehende Anspruch (auch auf Ersatz von Folgeschäden) ist ausgeschlossen. Verpackungs-, Transport- und Fahrtkosten anlässlich einer Mängelbeseitigung gehen zu Lasten des Bestellers. Beanstandete Stücke hat der Besteller zunächst an Ort und Stelle zu verwahren oder auf Verlangen jedoch auf seine Kosten und Gefahr an unser Werk einzusenden. Die zum Zwecke des Austauschs ausgebauten Teile gehen in unser Eigentum über. Jede Mängelhaftung entfällt, solange der Besteller in Verzug ist, oder wenn die gelieferten Waren unsachgemäß behandelt oder an ihnen Reparaturen oder sonstige Änderungen durch den Besteller oder einem Dritten ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurden oder vor Anerkennung der Mängelrüge durch uns weiterverkauft worden sind. Für die Lieferung von Ersatzstücken gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Leistung.
- 5.2 | Schlägt die Nachbesserung auch beim 2. Versuch fehl oder ist die 2. Ersatzlieferung mangelhaft oder kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten (Wandelung).
- 5.3 | Unsere Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie wegen Leistungshindernis bei Vertragsschluss oder zu vertretender Unmöglichkeit. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder aus einer Garantiezusage zwingend haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist sowie bei Verletzung von Leib, Leben, Körper oder Gesundheit.
- 5.4 | Für eine integrierte Kamera, die Bilder beim Buchen einer Person macht, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Darstellung der Bilder in der Krutec Zeiterfassung. Die Übertragung ist stark von der Beschaffenheit des Netzwerkes abhängig.
- 5.5 | Bei unseren Fingerprints Terminals können wir keine Erkennung bei einigen Personen oder bei stark beanspruchten Arbeitshänden garantieren.
- 5.6 | Krutec SoftCon GmbH hat Softwarefehler zu beseitigen, die innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe der Software auftreten. Als Softwarefehler gilt nur die Abweichung der Software von der Softwarebeschreibung. Für die Beseitigung von Softwarefehlern erhalten wir vom Kunden alle benötigten Unterlagen und Informationen.

§ 6 SACHMÄNGEL BEI LIEFERUNG

Bei Warenlieferungen hat der Besteller den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei uns geltend zu machen.

§ 7 SOFTWARELIZENZ

Die Software und die mitgelieferte Programmdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich uns zu, auch soweit die Software nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Kunden entstanden ist. Mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Besteller aus unserer Geschäftsverbindung haben, bezahlt und die dafür hergegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftige Forderungen.

§ 9 SONSTIGE BEDINGUNGEN

- 9.1 | Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile für sämtliche Rechte und Pflichten aus den oder über die mit uns abgeschlossenen Verträge einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender gesetzlicher Ansprüche oder Rechte ist Weyhe; dies gilt auch für von uns hereingenommene Wechsel oder uns gegebene Schecks. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2 | Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.